

7 T 77/04 LG Bochum  
12 XIV 1423.B AG Witten



## LANDGERICHT BOCHUM

### BESCHLUß

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den nepalesischen Staatsangehörigen **[REDACTED]**, geb.

**[REDACTED]** in **[REDACTED]**

zur Zeit JVA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

#### Beteiligte:

1. der vorbezeichnete Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[REDACTED]**, **[REDACTED]**

2. der Bürgermeister der Stadt Witten -Rechtsamt/Ausländerbehörde-, 58449  
Witten,

3. Herr Frank Gockel, Robert-Geritzmann-Höfe 85, 45883 Gelsenkirchen,

- 2 -

- Vertrauensperson -

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bochum  
auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1.  
vom 19.02.2004  
gegen den Beschluß des Amtsgerichts Witten  
vom 05.02.2004  
durch

die Vors. Richterin am LG Nienhaus,  
die Richterin am LG Murawski und  
den Richter am LG Kexel

am 23.03.2004

**b e s c h l o s s e n :**

Der Beschluß des Amtsgerichts Recklinghausen vom 05.02.2004 wird aufgehoben. Der Haftantrag des Beteiligten zu 2. vom 05.02.2004 wird zurückgewiesen.

Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird angeordnet.

Der Beteiligte zu 2. hat dem Beteiligten zu 1. die diesem in den Verfahren beider Instanzen entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beteiligte zu 1. reiste am 25.02.2003 in das Bundesgebiet ein und stellte am 10.03.2003 einen Asylantrag. Dieser wurde durch Bescheid des Bundesamtes für

die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.04.2003 als offensichtlich unbegründet mit Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abgelehnt. Nach Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist die Ausreiseverpflichtung seit dem 06.05.2003 vollziehbar.

Am 19.01.2004 wurde der Beteiligte zu 1. von Mitarbeitern des Beteiligten zu 2. in seinem Zimmer in der Unterkunft ██████████ str. ████████ in Witten vorläufig festgenommen. Mit Schreiben vom 19.01.2004 beantragte der Beteiligte zu 2. bei dem Amtsgericht Witten die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG für die Dauer von zwei Wochen. Zur Begründung führte er aus, es sei seitens der Zentralen Ausländerbehörde beabsichtigt, mit dem Betroffenen am 26.01.2004 nach Nepal zu fliegen und ihn den dortigen Einwanderungsbehörden vorzustellen. Wenn diese die Erlaubnis zur Rückkehr erteilten, könne er in Nepal bleiben. Ein Flug für den Termin sei bereits gebucht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 3, 4 d. A. Bezug genommen. Nach Anhörung des Beteiligten zu 1. ordnete das Amtsgericht Witten durch Beschluß vom 19.01.2004 Haft für vorläufig bis zu zwei Wochen an. Zu der geplanten Rückführung des Beteiligten zu 1. kam es jedoch nicht, da sich der Beteiligte zu 1. weigerte, das Flugzeug zu betreten, und lautstark äußerte, auf keinen Fall nach Katmandu fliegen zu wollen. Der Beteiligte zu 1. wurde zunächst wieder in Haft genommen, wurde jedoch am 01.02.2004 aus der Haft entlassen.

Am 05.02.2004 sprach er in der Dienststelle des Beteiligten zu 2. vor und wurde dort erneut vorläufig festgenommen. Mit Schreiben vom selben Tag hat der Beteiligte zu 2. beantragt, gegen ihn Sicherungshaft für die Dauer von drei Monaten anzuordnen. Wegen der Begründung wird auf Bl. 1, 2 d. A. Bezug genommen. Nach Anhörung des Beteiligten zu 1. hat das Amtsgericht Witten diesem Antrag durch Beschluß vom 05.02.2004 mit sofortiger Wirksamkeit entsprochen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die am 19.02.2004 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1. vom selben Tag.

Die Kammer hat die Beteiligten im Beisein von Bediensteten der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.03.2004 nebst Anlage verwiesen.

II.

Die gemäß §§ 103 AuslG; 7, 3 FEVG, 22 FGG zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Haftvoraussetzungen nach § 57 Abs. 2 AuslG liegen nicht vor.

Nach der vorbezeichneten Vorschrift ist Sicherungshaft nur zur Sicherstellung der Abschiebung zulässig. Bei der von der Ausländerbehörde geplanten Maßnahme handelt es sich aber nicht um Abschiebung in diesem Sinne, sondern um eine besondere Form eines –wenn auch wohl erfolgversprechenden- Rückführungsversuches. Abschiebung setzt nach Auffassung der Kammer die Aufnahmebereitschaft des Zielstaates voraus (so auch Renner, AuslG, 7. Aufl. § 57 AuslG Rdnr. 21 für den Fall des § 57 Abs. 2 S.2 AuslG). Abschiebung ist nach § 49 AuslG die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Seiner Ausreisepflicht kann ein Ausländer aber nur dann nachkommen, wenn ihm die Einreise in einen anderen Staat und das dortige Verbleiben gestattet sind. Hierfür muss Ausländer über entsprechende Dokumente verfügen, die ihn als Staatsangehörigen oder Aufenthaltsberechtigten des Zielstaates ausweisen. Verfügt er über solche Dokumente nicht, setzt die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht voraus, dass solche Dokumente, im Regelfall Passersatzpapiere, von dem Zielstaat durch die Ausländerbehörden für ihn beschafft werden. Durch die Ausstellung dieser Dokumente wird in derartigen Fällen die Aufnahmebereitschaft des Zielstaates hinreichend dokumentiert.

Im vorliegenden Fall ist es der Ausländerbehörde wegen fehlender Kooperation der nepalesischen Botschaft aber nicht gelungen, für den Beteiligten zu 1. ein Passersatzpapier oder sonstige Dokumente zu beschaffen, die ihn zur Einreise nach Nepal und zum dortigen Aufenthalt berechtigen, weshalb beabsichtigt ist, die

Flugreise nach Nepal mittels eines Laissez-Passer durchzuführen. Hierbei handelt es sich aber lediglich um ein Reisedokument, das von den deutschen Behörden ausgestellt wird. Auch aus dem Umstand, dass die Einwanderungsbehörde in Kathmandu keinen Zweifel an der Identität des Beteiligten zu 1. angemeldet hat oder diese möglicherweise sogar bestätigt hat, kann nicht auf eine Aufnahmebereitschaft des Staates Nepal geschlossen werden. Dem Antrag vom 19.01.2004 ist vielmehr zu entnehmen, dass die persönliche Vorstellung des Beteiligten zu 1. bei der Einwanderungsbehörde in Kathmandu Voraussetzung für die Erteilung der Rückkehrerlaubnis nach Nepal ist.

Die für den 02.05.2004 geplante Rückführungsmaßnahme kann deshalb nach Auffassung der Kammer nicht durch die Anordnung von Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 AuslG sichergestellt werden.

Die Haftanordnung war demgemäß aufzuheben. Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung war gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 FGG anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der speziellen Vorschrift des § 16 Abs. 1 FEVG, die der allgemeinen Vorschrift des § 13 a FGG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorgeht. Nach § 16 Abs. 1 FEVG waren die Kosten dem Beteiligten zu 2. aufzuerlegen, da ein objektiv begründeter Anlaß zur Antragstellung nicht gegeben war. Der Beteiligte zu 1. hat zwar seine Rückführung nach Nepal dadurch verhindert, daß er sich geweigert hat, in das Flugzeug einzusteigen. Gleichwohl ist -wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt- die Anordnung von Sicherungshaft angesichts der Besonderheiten der vorgesehenen Rückführung nicht gerechtfertigt, so daß -objektiv gesehen- auch die Antragstellung nicht gerechtfertigt war. Daß die Rechtslage vom Amtsgericht Witten bereits bei der Entscheidung über den ersten Antrag anders gesehen worden ist, ändert hieran nichts.

24-MÄR-2004 10:05

LANDGERICHT BOCHUM 7. ZK

+49 234 967 2700 0.14714

- 6 -

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 1 KostO.

Nienhaus

Murawski

Kexel

Ausgefertigt

*König*  
(Dirks)  
Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

